

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 26. Februar 2010
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-5266
Fax.: 030/20225-250
Dr. Robert Fahr - A V - Dr.Fa/tan

Az.: 7623

Herrn
MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Unterabteilung IV A
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Einführung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen durch das Steuerbürokratieabbaugesetz
Ihr Schreiben vom 3. Februar 2010
Az.: AW-FDAG-BüA

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Februar 2010, in dem Sie über die Einführung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen durch das Steuerbürokratieabbaugesetz informieren.

Die deutsche Kreditwirtschaft leistet innerhalb der sog. Fach-AG Taxonomie Steuern ihren Beitrag zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. In der Fach-AG Taxonomie Steuern werden die Dateninhalte erarbeitet, mit denen die Jahresabschlüsse auf Grundlage des bisher allein vorgesehenen XBRL-Standards übermittelt werden können. Dabei stellen sich der deutschen Kreditwirtschaft jedoch grundsätzliche Fragen, die sich auf Ebene der rein technischen Umsetzung nicht diskutieren und beantworten lassen. Nach unserer Ansicht sollten diese zuerst mit den Übermittlungsverpflichteten erörtert werden und erst danach eine Vereinbarung von Standards auf Ebene einer untergeordneten Arbeitsgruppe stattfinden. Keinesfalls sollten durch die Festlegung technischer Lösungen Grundsatzfragen präjudiziert werden, zu deren Verhandlung technische Experten weder aufgerufen sind noch ein Mandat haben.

Gerne würden wir uns zu diesen Fragen daher in einem Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen – ggf. unter Einbindung von Ländervertretern – einbringen. Ein Aufriss der Thematik ist unserer Stellungnahme (**Anlage**) zu entnehmen, in der wir einige in Zusammenhang mit der Anwendung des § 5b und des § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG resultierende grundsätzliche Fragestellungen zusammengetragen haben.

Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam, dass der gesteckte Zeitplan nach unserem Empfinden äußerst ambitioniert ist, weil unsere Mitgliedsunternehmen bedingt durch die Neuerungen des *Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes* (BilMoG) und den damit verbundenen Verwaltungsanweisungen noch erheblichen Umsetzungsbedarf im laufenden und im nächsten Geschäftsjahr haben. Die Neuerungen des BilMoG wirken sich auch auf die Steuerbilanz und die Taxonomie aus.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i.V.



Manfred Materne

Anlage

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zur Einführung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen durch das Steuerbürokratieabbaugesetz

Ref.: AW-FDAG-BüA

26. Februar 2010

1. Faktisches Erfordernis zur Erstellung einer Steuerbilanz im Zuge der nach § 5b EStG zu übermittelnden Daten

Nach § 5b Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG ist der „**den steuerlichen Vorschriften**“ entsprechende, auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruhende Inhalt der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu übermitteln. Bisher war lediglich nach § 60 Abs. 1 EStDV die Handelsbilanz einzureichen. Nach § 60 Abs. 2 EStDV ist auch zukünftig die Erstellung einer Steuerbilanz nicht obligatorisch. Die faktische Einführung einer (elektronischen) Steuerbilanz steht u.E. daher dem Gesetzeszweck (Bürokratieabbau) entgegen.

Nach Aussagen der Vertreter der Finanzverwaltung in der AG Taxonomie Banken Steuern muss die übertragene Bilanz als Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung oder Steuerbilanz gekennzeichnet werden. Die Finanzverwaltung bekomme so entweder die Steuerbilanz übermittelt oder die aus der Überleitungsrechnung stammenden Daten erlaubten die Erstellung einer Steuerbilanz. Damit sind die Anforderungen weitergehend als bisher in § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV formuliert. Problematisch aus Sicht der Finanzverwaltung sei das Aufschlüsseln der Übergangsrechnung von der Handelsbilanz zur Steuerbilanz. Anhand der übermittelten Kennzahlen soll zukünftig die Überprüfung der Überleitungsrechnung in Form eines Risikomanagements möglich sein. Die Verweisung in § 5b EStG auf den amtlich vorgeschriebenen Datensatz erlaube es der Finanzverwaltung, die Inhalte festzulegen. Die Prüfbarkeit der Daten müsse gewährleistet werden, denn die Prüfung soll möglichst automatisiert erfolgen. Die Umstellung der Unternehmen auf diese Anforderungen könne einen einmaligen höheren Aufwand für die Unternehmen verursachen.

Abgesehen davon, dass nach unserer Auffassung die Ermächtigung zur Bestimmung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nicht gleichzeitig auch den Umfang der zu übermittelnden Daten betrifft, weisen wir darauf hin, dass die Rechtsqualität einer Steuerbilanz mit dem neuen § 5b Abs. 1 EStG und § 51 Abs. 4 Nr. 1 b EStG nicht ausreichend geregelt wird. Eigene allgemeine Vorschriften zu Aufbau, Gliederung, Umfang und Inhalt der

ZENTRALER KREDITAUSSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN • VERBAND
DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Steuerbilanz, der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung und des steuerlichen Anhangs sind den Steuergesetzen grundsätzlich nicht zu entnehmen.

Nach § 140 AO und § 5 Abs. 1 EStG sind auch mit Einführung des BilMoG weiterhin die Vorschriften des HGB (§ 265 und § 275 HGB) für den Aufbau, die Gliederung, den Umfang und den Inhalt der steuerlichen Gewinnermittlung anzuwenden. Einzelne steuerliche Regelungen (z.B. das Saldierungsverbot nach § 5 Abs. 1a Satz 1 EStG) sind dabei zu berücksichtigen. Wir gehen daher davon aus, dass auch die Finanzverwaltung nur die vorgeannten handelsrechtlichen Vorschriften als Anforderung für den Umfang der elektronisch zu übermittelnden Daten definieren kann. Insoweit ergeben sich keine Änderungen zum Status Quo – der Papierform.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass nach dem Wortlaut des § 5b EStG lediglich Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch zu übermitteln sind. Der Anhang zur Bilanz wird vom Wortlaut der gesetzlichen Regelung nicht umfasst. Auch in der Gesetzesbegründung wird der Anhang nicht erwähnt. Nach § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG wird der Mindestumfang der nach § 5b EStG elektronisch zu übermittelnden Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in einer Rechtsverordnung bestimmt; vom Anhang ist hier ebenfalls nicht die Rede.

Nach dem BMF-Schreiben vom 19. Januar 2010 (IV C 6 - S 2133-b/0) soll grundsätzlich von der HGB-Taxonomie des XBRL Deutschland e. V. ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird erstmals davon gesprochen, dass diese Taxonomien neben den Modulen „Bilanz“, „Gewinn- und Verlustrechnung“ auch die Module „Ergebnisverwendung“, „Kapitalkontenentwicklung“ und „Anhang“ enthalten. Hieraus könnte geschlossen werden, dass diese Module ebenfalls elektronisch übermittelt werden sollen. Dies ist unseres Erachtens vom Gesetz nicht gedeckt.

Unseres Erachtens sollte sich die Arbeit der AG Taxonomie daher auch auf die obligatorisch elektronisch zu übermittelnden Dokumente beschränken und angesichts des Zeitplans den Anhang nicht bearbeiten. Für diejenigen, die ihn freiwillig im XBRL-Format übermitteln wollen, kann auch zu späterer Zeit noch eine Taxonomie erarbeitet werden. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass der Anhang elektronisch auch in anderen Formaten (z.B. als pdf-Datei) übermittelt werden kann.

Der Informationsgehalt eines handelsrechtlichen Anhangs ist nach BilMoG für steuerliche Zwecke allerdings eingeschränkt. Der neue § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG sieht nämlich vor, dass steuerliche Bewertungswahlrechte eigenständig und abweichend von der Handelsbilanz nach rein steuerlichen Vorschriften auszuüben sind.

Wir geben ferner zu bedenken, dass die unterschiedlichen Branchen, Rechtsformen, Buchhaltungssysteme, Sachverhalte (z.B. Inland und Ausland) und die Komplexität der

Steuervorschriften praktisch eine Standardisierung nicht zulassen. Bereits heute sind die Steuererklärungen (Vordrucke, Belege, Gewinnermittlungen etc.) vielfach um nicht standardisierte, individuelle, freie Erläuterungen und Anlagen zu ergänzen.

Nach wie vor stehen wir auf dem Standpunkt, dass die standardisierte elektronische Übermittlung von Steuererklärungen (nach § 31 Abs. 1a KStG, § 14a GewStG, § 181 Abs. 2a AO, § 25 Abs. 4 EStG) für größere Unternehmen dem Innendienst der Finanzverwaltung (Veranlagung) keine Vorteile bringt. Größere Unternehmen unterliegen ohnehin der laufenden Betriebsprüfung (vgl. § 3 BPO i. V. m. BMF-Schreiben vom 20. August 2009 zur Größenklasseneinteilung). Für die deutsche Kreditwirtschaft trifft die laufende Betriebsprüfung beispielsweise auf nahezu alle Banken, egal ob private oder öffentlich-rechtliche Institute, zu. Nach den Vorschriften der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) hat die Betriebsprüfung ohnehin Zugang zu den originären Buchhaltungsunterlagen. Ein Mehrwert für die Veranlagung ergibt sich daher u.E. durch die elektronische Übermittlung nicht, zumal die Steuerfestsetzungen für größere Unternehmen regelmäßig auf Basis der Steuererklärungen unter Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO übernommen werden.

Petition: Wir bitten um Klarstellung, dass die elektronische Übermittlung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen nach den Gliederungsschemata der §§ 265 und 275 HGB ausreichend ist. Eine weitere Untergliederung der Positionen in Unterpositionen oder auf Kontoebene, die aus **Sicht des Unternehmens** für steuerliche Zwecke sinnvoll erscheint sowie die elektronische Übermittlung des Anhangs liegen im freiwilligen Ermessen des Steuerpflichtigen. Ergänzende Erläuterungen (z.B. zur Umsatzsteuer) können weiterhin mit der Steuererklärung übermittelt werden.

Ferner gehen wir davon aus, dass zur freiwilligen Übersendung des Anhangs andere Formate (beispielsweise das pdf-Format) verwendet werden dürfen.

2. Mindestanforderungen für die Übertragung dürfen keine Mehrbelastung verursachen

Auf Grund der uns in der AG Taxonomie Banken Steuern vorgestellten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung stellen sich grundlegende Fragen in Bezug auf die Mindestanforderungen einer Steuerbilanz nach § 5b und § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG.

Ziel des Steuerbürokratieabbaugesetzes ist es lediglich, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen und so Bürokratie abzubauen. Die derzeit in der Fach-AG diskutierte Taxonomie soll die Möglichkeit vorsehen, freiwillig weitere Angaben zu machen, die zu einer Vertiefung der Gliederung der Bilanz führen. Nach § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN • VERBAND
DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b EStG elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen. Wir weisen darauf hin, dass die **Mindestanforderungen**, die durch das BMF festgelegt werden sollen, nicht über den bisher gesetzlich festgelegten Rahmen hinaus (z.B. steuerliche Sondervorschriften, u.a. § 5 Abs. 3 EStG) reichen dürfen. Denn andernfalls würde der vom Gesetzgeber abgesteckte Rahmen überschritten und der Zweck des Steuerbürokratieabbaugesetzes in sein Gegenteil verkehrt, weil die Unternehmen letztlich mehr Informationen übersenden müssten als zuvor.

Die derzeit in der Fach-AG diskutierte Taxonomie sieht vor, weitere Angaben zu machen, die zu einer Vertiefung der Gliederung der Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen auf Unterpositionen bzw. auf Kontenebene führen.

Nach Äußerungen von Vertretern der Finanzverwaltung sind beispielsweise

- **für Zwecke der Umsatzsteuern** (Verprobung der Erlöse und Vorsteuern) entsprechende Angaben auf Konten- oder Positionsebene)
- Angaben zu Sachverhalten mit außerbilanziellen Einkommenskorrekturen auf Konten- und untergeordneter Positionsebene in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung
- der Ausweis von Sonderbetriebsvermögen beim Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft (Sonderbilanzen / Ergänzungsbilanzen)

zu übersenden (sog. Muss-Felder).

Für vorgenannte Ausweise in der steuerlichen Gewinnermittlung (innerhalb der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) fehlen jedoch entsprechende gesetzliche Regelungen. Die Anforderung, diese ergänzenden Daten mit der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln, geht daher über den Gesetzeswortlaut hinaus.

Die Finanzverwaltung hat diese Daten bisher auch nur in komprimierter Form aus den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung und den Steuererklärungen (z.B. in Anlagen und freien Erläuterungen) erhalten.

Diese Anforderung stellt nicht nur Kreditinstitute vor enorme Probleme. Auf Ebene der Kreditinstitute findet nach den derzeitigen Buchungsprogrammen zum Hauptbuch keine entsprechend umfassende Umsetzung der Sachverhalte (auf Sachkontoebene) statt. Die Aufzeichnungen werden vielfach in Nebenbüchern (z.B. Wertpapiersysteme, Debitoren und Kreditoren etc.) geführt. Hinzu kommt, dass für Kreditinstitute z.B. im Bereich der

Umsatzsteuer zahlreiche Besonderheiten gelten (z.B. Option zur Umsatzsteuer bei Gewerbetunden, Sicherheitenverwertung, Wertpapierumsätze, steuerfreie Umsätze etc.). Diese werden derzeit über Nebenrechnungen oder andere Systeme abgebildet.

Petition: Wir halten es für erforderlich klarzustellen, dass die festzusetzenden Mindestanforderungen nicht über die bisher tatsächlich mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang gelieferten Daten (vgl. Petition zu 1.) hinausgehen.

3. Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur durch eine Körperschaft zur Übersendung ihres Jahresabschlusses / Verschiebung der erstmaligen Anwendung

Nach § 5b EStG ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. § 150 Abs. 7 AO sieht in diesen Fällen vor, dass der Datensatz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen ist.

Das Verfahren lässt sich in der Praxis nicht umsetzen, weil die qualifizierte elektronische Signatur nach § 150 Abs. 7 Satz 1 AO von dem Steuerpflichtigen stammen muss, der mittels elektronischer Übermittlung seiner Steuererklärungspflicht nachkommen will. Jedoch können nach § 2 Nr. 8 Signaturgesetz lediglich natürliche Personen Schlüsselinhaber sein, denen Signaturprüfchlüssel durch qualifizierte Zertifikate von den Zertifizierungsstellen zugeordnet werden. Die durch § 5b EStG zur elektronischen Übermittlung Verpflichteten sind jedoch im Bereich der Kreditwirtschaft nahezu ausnahmslos juristische Personen und auch im Bereich der übrigen Wirtschaft dürfte der Einzelkaufmann eine deutliche Minderheit unter den Abgabeverpflichteten bilden.

Sofern das Kreditinstitut sich zur Erstellung und Übersendung eines Steuerberaters bedient, ist es nach jetziger Gesetzesfassung auch nicht möglich, dass der Steuerberater des Kreditinstituts die Datensätze elektronisch signiert, weil die Einreichung einer Steuererklärung, respektive Steuerbilanz, durch den Berater mit dessen Signatur keine Unterschrift des Steuerpflichtigen ersetzt (so auch *Levedag*, in: Herrmann-Heuer, EStG, § 5b Rn. 15).

Eine wesentliche Erleichterung würde ein Verfahren bewirken, bei dem eine elektronische Signatur – bei ähnlichen Sicherheitsanforderungen – lediglich auf eine Organisation, beispielsweise eine juristische Person, die in einem geeigneten Register eingetragen ist, ausgestellt werden könnte. Der ZKA hat hierzu bereits seit einiger Zeit ein entsprechendes Verfahren in Gestalt eines sogenannten Elektronischen Siegels entwickelt, das die vorgenannten Sicherheitsanforderungen erfüllt. Die Einzelheiten dieses Verfahrens haben wir bereits im Konzept vom 2. August 2007 zusammengefasst, auf das wir zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen. Auf dieses Konzept haben wir anlässlich unserer Stel-

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN • VERBAND
DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

lungnahme zum Steuerbürokratieabbaugesetz gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 2. Oktober 2008 hingewiesen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass es bedingt durch die Neuerungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 sowie der veröffentlichten und in der nahen Zukunft zu erwartenden Verwaltungsanweisungen noch erheblichen Umsetzungsbedarf in den EDV-Abteilungen der Mitgliedsunternehmen im laufenden Geschäftsjahr gibt. Auch vor diesem Hintergrund erscheint uns eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes notwendig.

Wie zuletzt in unserer erwähnten Stellungnahme vom 2. Oktober 2008 zum Steuerbürokratieabbaugesetz möchten wir die Gelegenheit nutzen, daran zu erinnern, dass es für Körperschaften noch keine praxistaugliche Möglichkeit gibt, den gesetzlichen Anforderungen zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nachzukommen.

Die Finanzverwaltung bietet bereits mit der Anwendung ELSTER bzw. Forms for Web Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung nach amtlichem Datensatz an. Eine zeitnahe Erweiterung dieser Anwendungen zur Übermittlung der E-Bilanz halten wir für geboten.

Petition: Wir appellieren daher dringend, durch eine zeitnah zu erlassende Rechtsverordnung nach § 150 Abs. 7 Nr. 6 AO auch andere Zertifizierungsverfahren zuzulassen.

Weiterhin bitten wir, den Anwendungszeitpunkt für die elektronische Datenübermittlung gem. § 51 Abs. 4 Nr. 1c EStG um mindestens ein Jahr zu verschieben.

4. Bilanzänderung und -korrektur; abweichende Auffassung des Steuerpflichtigen; Fristen

Im Unterschied zu einer statischen HGB-Bilanz, die zum Bilanzstichtag erstellt wird, sind Steuerbilanzen in der Praxis dynamischer Natur: Beispielsweise beeinflussen Betriebsprüfungen vorangehender Jahre oftmals die Steuerbilanzen der nachfolgenden Jahre. Ebenso können nach Aufstellung der Steuerbilanz Ereignisse auftreten, die zu einer zwingenden Änderung der Steuerbilanz führen (sog. Wertaufhellung, § 252 Nr. 4 HGB).

Ferner muss dafür Sorge getragen werden, dass die Anmerkungen der Steuerpflichtigen dokumentiert und übermittelt werden können, wenn die Steuerpflichtigen (aus Vorsichtsgründen) in der Steuerbilanz die Auffassung der Finanzverwaltung übernehmen, aber grundsätzlich einen anderen Ansatz begehren (vgl. R 4.4 Abs 1. Satz 6 EStR). Diese Mög-

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN • VERBAND
DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

lichkeit darf den Steuerpflichtigen nicht dadurch genommen werden, dass Steuerbilanzen künftig elektronisch zu übermitteln sind.

Ebenfalls noch ungeklärt ist, welche Fristen für die Abgabe der E-Bilanz gelten. Wir gehen davon aus, dass die allgemeinen (verlängerbaren) Fristen für die Abgabe der Steuererklärung (§ 149 AO) entsprechend anzuwenden sind.

Petition: Wir bitten daher, möglichst rasch unbürokratische Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Steuerbilanzen nachträglich korrigiert werden müssen.

Weiter bitten wir um Aufnahme der Möglichkeit, dass Steuerpflichtige ihre Anmerkungen zu allen Punkten in der Bilanz äußern können.

Ferner bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass eindeutige Regelungen für die Abgabefristen geschaffen werden bzw. klargestellt wird, dass die bisherigen Fristen für Steuererklärungen auch weiterhin maßgeblich sind.

5. Enormer Umstellungsaufwand bei den Unternehmen

Nach der Gesetzesbegründung sollen die Unternehmen ihre steuerlichen Pflichten aufgrund der Einfügung des § 5b EStG elektronisch und damit schnell, kostensparend und sicher erfüllen können. Die Daten seien elektronisch verfügbar, weil die Standardisierung auf dem Regelwerk der verpflichtenden oder freiwilligen Buchführung aufbaut.

Wie schon unter 1. dargestellt, sollten daher auch die Mindestanforderungen den in §§ 266 und 275 HGB bzw. für Kreditinstitute den in der RechKredV genannten Gliederungspositionen entsprechen und nicht darüber hinausgehen. Alle übrigen Positionen sollten als Kann-Felder ausgestaltet sein. Grund hierfür ist, dass

- keine steuergesetzlichen Regelungen bestehen, die abweichend von der Handelsbilanz eigene Gliederungen oder Untergliederungen der handelsrechtlichen Werte erfordern;
- die von den Unternehmen verwendeten Kontenrahmen in den Details sehr unterschiedliche Ausprägungen aufweisen, so dass neue Anforderungen eingearbeitet werden müssten;
- in die Finanzbuchhaltung oft Daten von Vorsystemen saldiert einfließen, die bei neuen Anforderungen ebenfalls anzupassen wären;
- bei international operierenden Unternehmen ein globaler Kontenrahmen verwendet wird, der sich an internationalen Rechnungslegungsstandards orientiert. In der Regel erfolgt ein Kontenmapping bspw. von IFRS auf HGB oder US-GAAP als loka-

lem Rechnungslegungsstandard. Die Orientierung eines globalen Kontenrahmens an jeweils lokalen Steuergesetzen ist nicht möglich;

- international aufgestellte Kreditinstitute im Ausland aus aufsichtsrechtlichen Gründen häufig Niederlassungen unterhalten. Bei der Finanzverwaltung sind Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des gesamten Kreditinstituts (Gesamtbank) einzureichen; diese beinhalten neben den Werten der Inlandsbank auch die Werte aller Auslandsfilialen. Sollten die Mindestanforderungen Besonderheiten des deutschen Steuerrechts enthalten, wären diese Mindestanforderungen auch für alle Auslandsfilialen zu erheben. Im Hinblick darauf, dass die Einkommen der Auslandsfilialen regelmäßig der Freistellungsmethode nach den Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen und diese Daten deshalb letztlich steuerlich nicht benötigt werden, würde damit ein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich. Beispielsweise müssten freigestellte Auslandsniederlassungen Pensionsgutachten nach § 6a EStG erstellen.

Sollten die Mindestanforderungen über die handelsrechtlich geforderten Positionen hinausgehen, wären umfangreiche Anpassungen in den Kontenrahmen erforderlich. Der Anpassungsbedarf wäre sicherlich von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich und schwer abzuschätzen, dürfte aber oft im Millionenbereich liegen, da neben der Finanzbuchhaltung auch Vorsysteme anzupassen wären. Mithin ist die im Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf des Steuerbürokratieabbaugesetzes ausgewiesene Zahl von 500.000 € für Umstellungsaufwand in Bezug auf die gesamte Wirtschaft (dort: 1.35 Mio. Unternehmen) viel zu niedrig gegriffen (siehe BT-Drs 16/10940, S. 13 Pos. 2).

Es kann nicht richtig sein, dass durch die Verabschiedung des Steuerbürokratieabbaugesetzes bei den Steuerpflichtigen bürokratische Mehrbelastungen aufgebaut werden, statt solche zu beseitigen und dass Erleichterungen im Endeffekt nur der Finanzverwaltung zu Gute kommen. Immerhin steht der Finanzverwaltung mit dem Recht auf elektronischen Datenzugriff im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (GDPdU) bereits ein umfangreiches Instrumentarium zum Abruf und der Auswertung elektronisch gespeicherter Daten zur Verfügung.

Petition: Auch aus diesem Grunde sollten die Mindestanforderungen den in §§ 266 und 275 HGB – bzw. für Kreditinstitute den in der RechKredV – genannten Gliederungspositionen entsprechen und nicht darüber hinausgehen.